

Mergers & Acquisitions - Der Kauf, die Umwandlung, die Verschmelzung und die Spaltung von Unternehmen in Griechenland

Quelle: KOSMIDIS & PARTNER ANWALTSGESELLSCHAFT THESSALONIKI
Tel.: (+30) 23920 57167 FAX (+30) 23920 57619 www.rechtsanwalt.gr

1. Mergers & Acquisitions

Im grenzenlosen europäischen Binnenmarkt ergeben sich vielfältige unternehmerische Chancen einerseits aus der stetigen Erweiterung des Binnenmarktes, als auch wegen der landesspezifischen Besonderheiten und dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der einzelnen Mitgliedsländer. Dabei stehen heute nicht nur die „global player“ also die internationalen Grossunternehmen vor der Frage der Auslandsexpansion, sondern auch mittelständische Firmen und Unternehmen, welche an den Vorteilen eines größeren Binnenmarktes partizipieren möchten.

Bei einer geplanten Investition in Griechenland stehen deutsche Unternehmen vor der Wahl, ob sie ein Unternehmen neu gründen oder ein bereits bestehendes Unternehmen übernehmen, bzw. sich daran beteiligen möchten.

Neben der Möglichkeit der Neugründung einer Gesellschaft, kann die Übernahme oder der Beteiligung an einem bereits bestehenden griechischen Unternehmen Vorteile bergen. Solche Unternehmenstransaktionen, wie der Zusammenschluß, die Übernahme von Unternehmen oder die Beteiligung daran, werden als „Mergers & Acquisitions“, kurz „M & A“ bezeichnet.

Der weltweite Markt hat sich für M & A Transaktionen seit dem zweiten Halbjahr 2004 deutlich belebt. Dieser Trend hat auch vor Griechenland nicht halt gemacht, wie jüngst verschiedene Übernahmen gezeigt haben. Aber auch bei mittelständischen Unternehmen kann der Zukauf oder die Beteiligung an anderen Unternehmen zur Verbesserung ihrer Marktposition beitragen und Steuervorteile bringen.

Der deutsche Unternehmer, welcher sich mit dem Gedanken trägt, ein griechisches Unternehmen zu übernehmen, wird sich dabei unter anderem von dem Gedanken leiten lassen, dass der aus einem Zukauf resultierende effektive Nutzen aus der Summe der einzelnen Unternehmen höher sein kann, als der Nutzen aus den einzelnen Unternehmen jeweils für sich alleine betrachtet. In diesem Fall wird der Gedanke der Synergieeffekte im Vordergrund stehen.

Das organische Wachstum durch die Gründung und den Aufbau eines neuen Unternehmens im Ausland aus eigener Kraft, kann andererseits bis zu seiner Installierung und Generierung von Umsätzen viel Zeit kosten. Der Zukauf eines bereits bestehenden und in den Markt gut eingeführten Unternehmens hingegen kann zu einer sofortigen Marktpräsenz, der sofortigen Generierung von Umsatz und zur unmittelbaren, anorganischen Erweiterung der bestehenden Unternehmensstruktur führen. Weitere, für die Übernahme eines griechischen Unternehmens entscheidende Gründe können die Marke eines bestimmten Unternehmens, der Standort, sofort verfügbare Produktionskapazitäten etc. darstellen.

Andererseits kann der Unternehmensverkauf die Nachfolgefrage regeln, oder die Beteiligung eines Investors neue Liquidität schaffen und damit zur Verbesserung der Marktposition des Unternehmens beitragen.

Gleich für welche Alternative sich das Unternehmen entscheidet, wird es sich über die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie über die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gepflogenheiten in Griechenland informieren müssen. Ein weiterer wichtiger Punkt in den Überlegungen wird dann das länderübergreifende Zusammenspiel der griechischen mit der deutschen Gesellschaft sein.

Hier stehen dem einerseits ständig zusammenwachsenden EU-Binnenmarkt eine bislang nur teilweise harmonisierte Flut von nationalem Recht und nationalen rechtlichen Besonderheiten in den einzelnen Ländern entgegen. Mussten bislang nur größere Konzerne und Unternehmen die jeweiligen regionalen Besonderheiten meistern, so sehen sich durch die Schaffung des EU-Binnenmarktes nun auch kleine und mittlere Unternehmen mit den verschiedenen Gesetzgebungen und nationalen Regelungen konfrontiert.

Nachfolgend sollen deshalb einige alternativen zur Neugründung einer Gesellschaft dargestellt werden.

2. Der Unternehmenskauf

Der Unternehmenskauf ist ein komplexer Handlungsablauf, bei welchem es eine Vielzahl von Detailfragen zu klären gilt. Es wird dabei zwischen der Vorbereitungsphase, die Transaktionsphase und die Integrationsphase unterschieden. Dabei erfolgt zunächst die Festlegung eines Projektplans für die einzelnen Prozessschritte und der geplante Ablauf.

2.1 Der Ablauf bei einem Unternehmenskauf wird üblicherweise folgender sein:

- Ist noch kein konkretes Unternehmen für den beabsichtigten Unternehmenskauf gefunden, muss zunächst eine Auswahl der möglichen Zielunternehmen, ein so genanntes „screening“ erfolgen. Dabei wird anhand der gewünschten Vorgaben eine Vorauswahl der in Frage kommenden Unternehmen getroffen.
- Sobald ein Zielobjekt (target) gefunden ist, erfolgt die Kontaktaufnahme zum Zielunternehmen. Dabei kann die Inanspruchnahme eines M & A Beraters, Rechtsanwalts, Steuerberaters etc. hilfreich sein.
- Signalisiert das Zielunternehmen grundsätzlich seine Bereitschaft zum Verkauf, wird die Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung im Zusammenhang mit dem Informationsfluß beim gegenseitigen Kennenlernen und bei der Feststellung der Konvergenz der gegenseitigen Interessen sinnvoll sein.
- Stellen dann beide Seiten bei diesen ersten Gesprächen fest, dass ein Interesse an der Fortführung der Übernahmegespräche besteht, wird in der Regel ein „LOI“ (Letter of Intent), also eine Absichtserklärung von beiden Parteien unterzeichnet werden. Sind Berater eingeschaltet, unterstützen diese bei den Vertragsverhandlungen und es wird die Verhandlungstaktik festgelegt.
- Als nächster Schritt ist die Durchführung einer sorgfältigen Unternehmensbewertung erforderlich. Diese Prüfung wird „due dilligence“ genannt, wobei noch zwischen der „legal“ und der „financial“ „due dilligence“, also der rechtlichen und der wirtschaftlichen Überprüfung des Zielunternehmens unterschieden wird.

- Auf der Grundlage der Ergebnisse der „due dilligence“ erfolgt sodann der Entwurf der endgültigen Gestaltung des geplanten Unternehmenskaufs.
- Im Anschluß daran, oder auch parallel werden Preisverhandlungen geführt.
- Bei größeren Deals erfolgt in der Regel dann ein Vertragsabschluß erst nach Anmeldung des geplanten Unternehmensverkaufs bei der Wettbewerbsbehörde.
- Ist der Vertrag unterzeichnet, wird noch die Sicherstellung der optimalen Übergabe und Fortführung des operativen Geschäfts zu regeln sein.

2.2 „Due Dilligence“

Die „due dilligence“ nimmt beim Unternehmensverkauf eine wesentliche Rolle ein. Zur Bewertung des Unternehmens und zur Verminderung der offenen und verborgenen Risiken im Zusammenhang mit der Transaktion müssen die unternehmensrelevanten Informationen zusammengetragen werden, damit einerseits die Stärken und Schwächen, sowie andererseits die Chancen und Risiken des geplanten Unternehmenskaufs eingeschätzt werden können. In der schriftlich auszuarbeitenden „due dilligence“ werden sämtliche Informationen, Tatsachen und Besonderheiten, nicht zuletzt auch zu Dokumentations- und Beweiszwecken vermerkt. Die „due dilligence“ sollte alle unternehmensrelevanten Informationen enthalten.

- die Unternehmensdaten seit der Gründung
- Informationen zur strategischen Ausrichtung des Unternehmens, Geschäftspolitik etc.
- Das Umfeld des Unternehmens und die herrschenden Rahmenbedingungen
- Die finanzielle Situation des Unternehmens insbesondere die Vermögenslage, Cash-flow, Liquidität und Ertragskraft
- Das Organisationsmanagement und der technische Stand des Unternehmens
- Der Personalbestand
- Die rechtliche und steuerrechtliche Situation
- Die Frage nach den Umwelt- und Altlasten

2.3 Der Kaufvertrag

Ist die „due dilligence“ zufrieden stellend durchgeführt und der Kaufpreis festgelegt, gilt es, den Unternehmenskaufvertrag zu gestalten. Unternehmenskaufverträge werden in Griechenland durch die jeweiligen allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften des griechischen Zivilgesetzbuches ZGB (*astikos kodikas*) aus dem Bereich des Kauf- und Gewährleistungsrechts, sowie die -je nach Regelungsgehalt des Vertrages- weiteren relevanten Vorschriften des griechischen Zivilgesetzbuches erfasst. Weitere einschlägige Regelungen enthält das griechische Handelsgesetzbuch (*emporikos kodikas*)

Der Kaufvertrag enthält neben den essentialia negotii, also den Angaben zu den Parteien, die genaue Bezeichnung des Kaufobjekts und den Kaufpreis, auch Regelungen über Gewährleistung, Zusicherung und Garantien, welche wesentliche Bestandteile eines jeden Unternehmenskaufvertrages sind. Ferner sind üblicherweise Fragen zur Übernahme von Rechten und Pflichten aus bestehenden Vertragsverhältnissen des Zielunternehmens, eventuelle Haftungs- und

Forderungsausschlüsse, Vertragsstrafen, Wettbewerbsverbote, Regelungen zur Rückabwicklung bei Nichterfüllung der Hauptleistungspflichten enthalten.

Bei Verletzung der kaufvertraglichen Pflichten durch den Verkäufer stehen dem Käufer die Möglichkeiten der Kaufpreisminderung, sowie ein Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsanspruch zu. Wird die vertraglich geschuldete Leistung überhaupt nicht oder verspätet erbracht, kann der Käufer Erfüllung und Schadenersatz verlangen, oder vom Kaufvertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

Der Kauf oder die Beteiligung wird bei Kapitalgesellschaften im Rahmen eines sogenannten „share deals“ durch die Übertragung der Anteile an dem jeweiligen Unternehmen vollzogen werden. Bei der GmbH erfolgt dies durch die Übertragung der Geschäftsanteile, während bei der nicht börsennotierten AG die Übertragung durch den Erwerb von Aktien vollzogen wird. Während für den Verkauf der Geschäftsanteile an einer GmbH ein notarieller Kaufvertrag notwendig ist, können Inhaberaktien bei der AG durch eine einfache Verkaufsvereinbarung übertragen werden. Bei der Übertragung von Namensaktien sind allerdings gewisse Formalien zu beachten. Bei börsennotierten AGs erfolgt der Anteilskauf hingegen über den Erwerb von Aktien über den Börsenhandel.

Der Kauf der Vermögenswerte einer griechischen Gesellschaft wird „asset-deal“ genannt und kommt dann in Betracht, wenn die Übertragung der Vermögenswerte der Gesellschaft im Vordergrund steht und nicht etwa die Gesellschaft an sich.

2.4 Kartellrecht

Entsteht durch die Übernahme des Unternehmens ein besonders großes Unternehmen bzw. nimmt es eine exponierte Marktstellung ein, ist der Kauf stets auch unter dem Gesichtspunkt des griechischen Kartellrechts zu prüfen. Hier gilt zunächst das griechische Kartellrecht gemäß Gesetz 703/77 für die Übernahme von Unternehmen auf nationaler Ebene, sowie das europäische Kartellrecht bei grenzübergreifenden Unternehmenskäufen.

3. Steuervorteile durch Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung

Die Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung von Gesellschaften nach dem GmbHG und dem AktG wird durch den griechischen Staat mit hohen Steuervorteilen honoriert. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen finden sich in den Gesetzen 2166/1993, 1297/1972 und 2386/1996. So werden zB nach Art. 3 Gesetz 2166/1993 keine Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit der Durchführung der Transaktion erhoben. Nach Art.3 des Gesetzes 1297/1972 dessen Wirkungen durch Art. 25 des Gesetzes 3427/2005 bis zum 30.12.2008 verlängert wurden, sind u.a. Immobilienübertragungen im Zuge der Umwandlung und Verschmelzung steuerfrei. Nach Art. 7 des Gesetzes 2386/1996 erhalten zur Stärkung der mittelständische Unternehmen, die durch Verschmelzung neu gegründeten oder aufnehmenden Gesellschaften aller Gesellschaftsformen (Personengesellschaften, GmbHs, AGs) für die ersten fünf Wirtschaftsjahre nach der Übertragung eine Einkommensteuerbefreiung von 25% des Reingewinns. (Die übernommene Gesellschaft darf dabei allerdings keine AG sein).

Aufgrund dieses Sachverhalts kann es sinnvoll sein, anstatt einer Neugründung eine bereits bestehende Gesellschaft z.B. durch Verschmelzung oder Spaltung zu

erwerben und damit in den Genuss der zitierten Steuervorteile zu gelangen. Dabei kann der Formwechsel einer Gesellschaft weitere Vorteile bringen.

4. Unternehmensumwandlung durch Formwechsel

Die bisherige Rechtsform einer bestehenden Gesellschaft kann im Wege der Umwandlung durch Formwechsel in eine andere Rechtsform geändert werden. Dieser Fall wird als Unternehmensumwandlung bezeichnet. Ein einheitliches Umwandlungsgesetz existiert in Griechenland nicht. Die einschlägigen Regelungen finden sich teils im griechischen Aktiengesetz 2190/1920 (Art. 66 AktG in seiner geltenden Fassung nach der Änderung durch das Gesetz 2339/1995 und Art. 67 AktG in seiner geltenden Fassung nach der Änderung durch das Gesetz 409/1986). Ferner finden sich einschlägige Regelungen im griechischen GmbH Gesetz 3190/1955 (Art. 51 GmbHG in seiner geltenden Fassung nach der Änderung durch das Gesetz 2339/1995, und Art. 53 GmbH).

Danach können Rechtsträger mit Sitz im Inland durch Verschmelzung, Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung), Vermögensübertragung oder durch Formwechsel umgewandelt werden

Die Umwandlung einer griechischen Aktiengesellschaft (*anonimi eteria* = AE) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*eteria periorismenis efthinis* = EPE) durch Formwechsel erfolgt gemäß Art. 51 GmbHG, Art. 66 AktG durch notariellen Umwandlungsbeschuß der Hauptversammlung des formwechselnden Rechtsträgers nach vorheriger Bewertung der Aktiva und Passiva. Der Umwandlungsbeschuß und die erforderlichen Zustimmungserklärungen einzelner Anteilsinhaber müssen notariell beurkundet werden. Auf den Formwechsel sind die für die neue Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften anzuwenden.

Die Umwandlung einer griechischen GmbH in eine AG bedarf gem. Art. 67 AktG eines Dreiviertel-Mehrheitsbeschlusses der Hauptversammlung, nach vorherigen Bewertung der Aktiva und Passiva. Der notarielle Umwandlungsbeschuß muß die Satzung der AG, Angaben zur Zusammensetzung des ersten Verwaltungsrates, sowie die nachstehenden Angaben enthalten. Er muß beim Handelsministerium (Zweigstelle bei der örtlichen Präfektur) zur Genehmigung eingereicht werden.

Das notarielle Umwandlungsbeschuß enthält

- die Rechtsform, die der Rechtsträger durch den Formwechsel erlangen soll.
- den Name oder die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform
- eine Beteiligung der bisherigen Anteilsinhaber an dem Rechtsträger nach den für die neue Rechtsform geltenden Vorschriften, soweit ihre Beteiligung nicht nach diesem Buch entfällt;
- Zahl, Art und Umfang der Anteile oder der Mitgliedschaften, welche die Anteilsinhaber durch den Formwechsel erlangen sollen oder die einem beitretenden persönlich haftenden Gesellschafter eingeräumt werden sollen;
- die Rechte, die einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte
- gegebenenfalls weitere Regelungen

- den kodifizierten Gesellschaftsvertrag der GmbH (Mindestangaben gem. Art.6 Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft, Personalien der Gesellschafter, Gesellschaftskapital und Gesellschaftsanteile).

Zuvor hat eine Bewertung der Aktiva und Passiva der Gesellschaft zu erfolgen. Die Umwandlung unterliegt den Publizitätsvorschriften des GmbHG.

Die Umwandlung einer OHG (*Offene Handelsgesellschaft = omorhythmi eteria / O.E.*) oder KG (*Kommanditgesellschaft = eterorhythmi eteria / E.E.*) durch Formwechsel in eine GmbH erfolgt gem. Art. 53 GmbHG durch schriftliche notarielle Umwandlungsvereinbarung. Die notarielle Vereinbarung enthält die oben unter der AG dargestellten Angaben.

Die Umwandlung einer OHG oder KG in eine AG erfolgt gem. Art. 67 Par.2 AktG, soweit nicht anders in ihrem Gesellschaftsvertrag vorgesehen, durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter, nach vorheriger Bewertung der Aktiva und Passiva.

Der Name des formwechselnden Rechtsträgers kann als Namensbestandteil der GmbH beibehalten werden. Die persönlich haftenden Gesellschafter der OHG und der KG haften nach der Gründung für die Altverbindlichkeiten der formwechselnden Gesellschaft bis zur Erfüllung der Publizitätspflicht weiter.

5. Die Verschmelzung bei griechischen Kapitalgesellschaften

Die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften ist in Griechenland gem. Art. 68 ff. griech. AktG, Art. 54 griech. GmbHG entweder

1. im Wege der Neugründung durch Übertragung der Vermögen zweier oder mehrerer Gesellschaften (übertragende Gesellschaften) jeweils als Ganzes auf eine neue, von ihnen dadurch gegründeten Gesellschaft (GmbH oder AG) oder
2. im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens eines Rechtsträgers oder mehrerer Rechtsträger (übertragende Rechtsträger) als Ganzes auf einen anderen bestehenden Rechtsträger (übernehmender Rechtsträger)

möglich. Bei der Verschmelzung überträgt also eine Gesellschaft ihr ganzes Vermögen auf eine oder mehrere entweder bereits bestehende oder neu zu gründende Gesellschaften.

Die Verschmelzung bedarf bei der GmbH gem. Art. 54 GmbHG der Gesellschafterbeschlüsse der beteiligten Gesellschaften mit einer Dreiviertelmehrheit. Die Verschmelzung darf erst zwei Monate nach Erfüllung der Publizitätsvorschriften vollzogen werden und soweit kein Gläubiger der Gesellschaften Einwände gegen die Verschmelzung erhoben hat. Ferner ist Art. 55 GmbHG ein notarieller Verschmelzungsvertrag zwischen den Parteien abzuschließen, welcher die Angaben nach den wesentlichen Vorschriften des GmbHG beinhalten muß.

Bei der AG richtet sich die Verschmelzung nach den Art. 68-80 griech. AktG (Gesetz 2190/1920 Art. 68-80 in ihrer jeweils geltenden Fassung nach der Änderung durch den Präsidialerlaß 497/87). Gem. Art. 72 AktG bedarf die Verschmelzung der Hauptversammlungsbeschlüsse aller, an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften. Die Verschmelzung erfolgt danach entweder durch Aufnahme Nach Art. 69 AktG ist zunächst der Entwurf eines Verschmelzungsvertrages erforderlich.

Der Entwurf bzw. der Verschmelzungsvertrag selbst muß folgende Angaben enthalten :

- die spezielle Gesellschaftsform, den Namen oder die Firma, den Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, sowie ihre Registernummern;
- das Umtauschverhältnis der Anteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung gem. Art. 68 AktG
- die Einzelheiten für die Übertragung der neuen Aktien, welche die übernehmende Gesellschaft herausgibt.
- den Zeitpunkt, von dem an die Aktien, welche an die übertragende(n) Gesellschaft(en), einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in bezug auf diesen Anspruch;
- den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragende(n) Gesellschaft(en) als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag), sowie die Verwendung der sich von diesem Zeitpunkt bis zum Vollzug der Verschmelzung ergebenden Ergebnisse, entsprechend Art. 74 und 75 AktG.
- die Rechte, die die übernehmende Gesellschaft einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genußrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;
- jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied eines Verwaltungsratsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, einem Abschlußprüfer gewährt wird;
- die Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens jeder übertragenden Gesellschaft als Ganzes gegen Gewährung von Aktien an der übernehmenden Gesellschaft;
- gegebenenfalls diverse weitere Regelungen, je nach Besonderheit

Gem. Art. 69 Par.4 AktG hat der Verwaltungsrat jeder, der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, einen ausführlichen Prüfungsbericht zu erstellen, in welchem der Verschmelzungsvertrag aus wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht erläutert wird. Dabei enthält der Prüfungsbericht insbesondere Angaben zum Umtauschverhältnis der Anteile und ist gem. Art. 71 AktG mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Anteile, gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung oder die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger als Gegenwert angemessen ist. Dabei ist anzugeben, nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist. Aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist und

welches Umtauschverhältnis oder welcher Gegenwert sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde. Zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses oder des Gegenwerts und der ihnen zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger aufgetreten sind.

Der Verschmelzungsvertrag bedarf gem. Art. 74 AktG der Zustimmung durch das Handelsministerium (bei der lokalen Präfektur). Hierzu werden die Verschmelzungsbeschlüsse der Hauptversammlungen, gemeinsam mit dem notariellen Verschmelzungsvertrag, nebst einer Erklärung nach dem Gesetz 1599/1986 eingereicht. In allen Stadien sind die verschiedenen Publizitätspflichten zu beachten.

Die Verschmelzung durch Neugründung erfolgt gem. Art. 80 AktG in entsprechender Anwendung der Verschmelzungsvorschriften der Art. 69 bis 77 AktG. Dabei geht aus der Verschmelzung der bisherigen Gesellschaften eine neue Gesellschaft hervor.

6. Die Spaltung bei griechischen Aktiengesellschaften

Die Spaltung griechischer Aktiengesellschaften ist in Art. 81-89 griech. AktG (in ihrer geltenden Fassung nach der Änderung durch den Präsidialerlaß 498/1987) geregelt und entweder durch Verschmelzung, durch Neugründung oder im Wege der Neugründung durch Verschmelzung möglich.

- Unter Spaltung durch Verschmelzung wird die Übertragung des gesamten Vermögens einer Aktiengesellschaft unter Auflösung, jedoch ohne Abwicklung zur Aufnahme durch gleichzeitige Übertragung der Vermögensteile auf andere bestehende Aktiengesellschaften (übernehmende Rechtsträger) verstanden.

- Als Spaltung durch Neugründung wird die Übertragung des gesamten Vermögens einer Aktiengesellschaft (unter Auflösung, jedoch ohne Abwicklung), auf andere, gleichzeitig neu gegründete Aktiengesellschaften gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaften dieser Aktiengesellschaften an die Anteilsinhaber der übertragenden Aktiengesellschaft (Aufspaltung) verstanden.

- Als Spaltung durch Verschmelzung und Neugründung wird die Übertragung der Gesamtheit des Vermögens einer Aktiengesellschaft (unter Auflösung, jedoch ohne Abwicklung), teilweise auf andere, bereits bestehende Aktiengesellschaften und teilweise auf andere, gleichzeitig neu gegründete Aktiengesellschaften gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaften dieser Aktiengesellschaften an die Anteilsinhaber der übertragenden Aktiengesellschaft (Aufspaltung) verstanden.

Für die Spaltung sind gem. Art. 84 AktG Beschlüsse der Hauptversammlungen aller, an der Spaltung beteiligten Gesellschaften. Gem. Art. 82 AktG haben die Verwaltungsräte der an der Unternehmensspaltung beteiligten Gesellschaften einen schriftlichen Spaltungsvertrag zu verfassen. Dieser enthält sinngemäß die Angaben,

wie oben unter der Verschmelzung dargestellt. Für den Prüfungsbericht, die Publizitätspflichten, usw. gelten die Ausführungen zur Verschmelzung und die Art.71-74 AktG entsprechend.

Gem. Art. 88 AktG gelten für die Spaltung durch Neugründung die Spaltungsvorschriften der Art. 82-86 AktG entsprechend.

Die Spaltung durch Verschmelzung und Neugründung erfolgt gem. Art. 89 AktG unter entsprechender Anwendung der Art. 81 Par.4, 82-87, gegebenenfalls des Art. 88 AktG.